

4. Als Kandidaten werden von den Industriegewerkschaften und Gewerkschaften Mitglieder des FDGB vorgeschlagen, die den wichtigsten Betrieben angehören sollen. Die Kandidaten stellen sich vor ihrer Wahl den Werkträgern in den Betrieben vor. Sie sollen durch ihr vorbildliches Verhalten in der sozialistischen Gesellschaft, ihre gute Arbeit und ihre gesellschaftliche Tätigkeit das Vertrauen ihrer Kollegen erworben haben sowie über erforderliche Kenntnisse und praktische Erfahrungen verfügen. Mitarbeiter der Verwaltungen der Sozialversicherung; des FDGB können nicht Mitglied einer Beschwerdekommision sein.
5. Die Mitglieder der Beschwerdekommision wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter des Vorsitzenden.
6. Die Beschwerdekommisionen sind verpflichtet, vor dem jeweiligen Vorstand des FDGB Rechnung über ihre Arbeit abzulegen. Die Mitglieder der Beschwerdekommisionen berichten über ihre Tätigkeit vor den Werkträgern in den Betrieben.
7. Die Werkträgern können die Abberufung von Mitgliedern der Beschwerdekommisionen, die das in sie gesetzte Vertrauen nicht rechtfertigen, in gewerkschaftlichen Versammlungen beantragen. Nach Zustimmung durch die Versammlung überprüft die zuständige Gewerkschaftsleitung den Antrag. Er ist, wenn er ausreichend begründet ist, an den jeweiligen Vorstand des FDGB weiterzuleiten.
8. Die Mitglieder der Beschwerdekommisionen können von dem jeweiligen Vorstand des FDGB
  - a) auf ihr Ersuchen aus wichtigen Gründen verpflichtet werden,
  - b) abberufen werden, wenn sie das in sie gesetzte Vertrauen nicht rechtfertigen.

## II.

### Zuständigkeit der Beschwerdekommisionen

1. Die Beschwerdekommisionen entscheiden:
  - a) Streitfälle über die Gewährung der Leistungen der Sozialversicherung;
  - b) Streitfälle über den Entzug von Krankengeld und Lohnausgleich gemäß § 105 des Gesetzbuches der Arbeit;
  - c) Streitfälle über die Anerkennung eines Unfalls als Arbeitsunfall, auch wenn keine Leistungen der Sozialversicherung strittig sind.
2. Gegen einen Beschluß einer Konfliktkommision in den unter Ziff. 1 genannten Streitfällen, gegen einen Bescheid der Betriebsgewerkschaftsleitung oder gegen einen Bescheid der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des FDGB ist der Einspruch bei den Kreisbeschwerdekommisionen zulässig.  
Entstehen Streitfälle in Betrieben, in denen Geldleistungen der Sozialversicherung ausgezahlt werden und Konfliktkommisionen bestehen, so ist der Einspruch bei den Kreisbeschwerdekommisionen erst dann zulässig, wenn die Konfliktkommision des Betriebes über den Streitfall auf Grund der Richtlinie vom 26. Mai 1961 für die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommisionen (GBl. II S. 203) verhandelt hat.

3. Der Einspruch ist an die für den Sitz der Konfliktkommision bzw. der Verwaltung der Sozialversicherung zuständige Kreisbeschwerdekommision zu richten. Befindet sich der Sitz der Konfliktkommision nicht am Arbeitsort des Werkträgern, dann ist die Kreisbeschwerdekommision des Arbeitsortes zuständig, wenn es im Interesse der Sachaufklärung oder zur Wahrung der Interessen des Werkträgern im Verfahren notwendig erscheint. Ist der Werkträgern aus dem Betrieb ausgeschieden, so ist die Kreisbeschwerdekommision am Wohnort zuständig, wenn es zur besseren Wahrnehmung seiner Interessen im Verfahren erforderlich ist.

4. Gegen den Beschluß einer Kreisbeschwerdekommision ist der Einspruch bei der Bezirksbeschwerdekommision zulässig.

5. Stellt die Beschwerdekommision fest, daß sie nicht zuständig ist, verweist sie den Einspruch durch einen Beschluß an die zuständige Beschwerdekommision. Dieser Beschluß ist unanfechtbar. Die zuständige Beschwerdekommision ist an die Verweisung gebunden.

Sind andere Organe für die Entscheidung des Einspruchs zuständig, so verweist die Beschwerdekommision den Einspruch an das dafür zuständige Organ. Die Einspruchsfrist gilt in diesen Fällen als gewahrt.

## III.

### Einspruchsberechtigte und Einspruchsfrist

1. Einspruch bei den Beschwerdekommisionen kann vom betroffenen Werkträgern, der Betriebsgewerkschaftsleitung, der Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB und dem Staatsanwalt (Beteiligte) erhoben werden. Der Betriebsleiter kann Einspruch erheben bei Streitfällen nach Abschnitt II Ziff. 1 Buchstaben b und c. Der Einspruch kann mündlich zu Protokoll oder schriftlich beim Kreis- bzw. Bezirksvorstand des FDGB oder bei den Kreis- bzw. Bezirksbeschwerdekommisionen erhoben werden.
2. Die Einspruchsfrist beträgt 14 Tage nach Zugang des Bescheides der Verwaltung der Sozialversicherung, der Betriebsgewerkschaftsleitung, des Beschlusses der Konfliktkommision oder der Kreisbeschwerdekommision. Sie gilt als gewahrt, wenn innerhalb dieser Zeit der Einspruch
  - a) bei einem gewerkschaftlichen Organ oder Organen des Staatsapparates und deren Einrichtungen eingeht,
  - b) nachweislich der Post zur Beförderung an die Beschwerdekommision oder an ein unter Buchst. a genanntes Organ übergeben wurde.
3. Die Beschlüsse der Kreisbeschwerdekommisionen können innerhalb von 14 Tagen angefochten werden. Nach Ablauf dieser Frist sind sie endgültig. Die Beschlüsse der Bezirksbeschwerdekommisionen können nicht angefochten werden. Sie sind endgültig.
4. Die Beschwerdekommisionen können den Werkträgern, die die Frist zur Einreichung des Einspruchs versäumt hat, von den nachteiligen Folgen der Fristversäumnis befreien, wenn diese nicht auf seinem Verschulden beruht. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen nach Wegfall des Hindernisses, durch den die Einhaltung der Frist nicht möglich war, zu erheben.